



# GEMEINDE ILLMÜNSTER

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.06.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	20:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Illmünster

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Ott, Georg

#### Mitglieder des Gemeinderates

Beier, Peter  
Brand, Herbert  
Eckert, Josef  
Fischer, Ulrich  
Krause, Peter  
Kreitmayr, Martina  
Prieschl, Rudolf  
Soffner, Patrick, Dr.  
Wallner, Brigitte  
Wehrheim, Andrea  
Wörmann, Wolfgang  
Ziegler, Norbert

#### Schriftführerin

Holzer, Gerda

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Drexler, Brigitte	entschuldigt
Sauer-Sturmes, Lydia	entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Geschäftsordnung; Verschieben der Tagesordnungspunkte "Vergabe von Wohnbaugrundstücke durch die Gemeinde, Richtlinien-Entwürfe" in die öffentliche Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 02.05.2023  
Vorlage: 02/GL/023/2023/2
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge
- 3.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/14 Gmkg. Ilmmünster (Sonnenhang 10)  
Vorlage: 02/3.1/031/2023
- 3.2 Antrag auf Abbruch altes Haus und Antrag auf Vorbescheid neues Haus auf dem Grundstück Fl.Nr. 389 Gmkg. Ilmmünster (Rosenstraße 6)  
Vorlage: 02/3.1/032/2023
4. Vollzug des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG); Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)  
Vorlage: 02/3.2/006/2023
5. Vollzug des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG); Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
Vorlage: 02/3.2/007/2023
6. Kinderkrippe "Pusteblyume" in Hettenshausen und Kinderhaus "Ilmzwergerl" in Ilmmünster; Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Caritas  
Vorlage: 02/GL/043/2023
7. Vereinsförderung Ilmmünster 2023  
Vorlage: 02/1.1.1/003/2023
8. Erlass der Hundehaltungsverordnung  
Vorlage: 02/1.1.1/001/2023
9. Gigabitusbau; Ergebnis der 2. Markterkundung nach dem Bayerischen Gigabit-Förderverfahren  
Vorlage: 02/GL/048/2023
10. Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Geschäftsordnung; Verschieben der Tagesordnungspunkte "Vergabe von Wohnbaugrundstücke durch die Gemeinde, Richtlinien-Entwürfe" in die öffentliche Sitzung**

#### **Sachverhalt:**

Ein Gemeinderat stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 14.1 bis 14.3 „Vergabe von Wohnbaugrundstücken durch die Gemeinde, Richtlinien-Entwürfe Familienmodell, Freies Modell und Höchstgebotmodell“ und den Tagesordnungspunkt 15 „Baulandentwicklung; Grundsatzbeschluss-Vorberatung“ in die öffentliche Sitzung zu verschieben, da diese Tagesordnungspunkte grundsätzlicher Art seien.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Richtlinien und der Grundsatzbeschluss nur erstmals vorberaten werden. Die weitere Behandlung und die dazugehörige Beschlussfassung wird in öffentlicher Sitzung erfolgen.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

#### **Mehrheitlich abgelehnt**

**Ja 1 Nein 12**

### **2. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 02.05.2023**

#### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift zur Sitzung am 02.05.2023 war im RIS-Session als Anlage beigefügt.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung am 02.05.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0**

### **3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge**

#### **3.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/14 Gmkg. Iilmünster (Sonnenhang 10)**

#### **Sachverhalt:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 „Starzenbach“ in Iilmünster. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert. Die Grundflächenzahl bleibt unverändert.

Der Bauherr plant auf dem Grundstück Sonnenhang 10, ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten.

Mit der gegenständlichen Bauvoranfrage sollen folgende Befreiungen geklärt werden:

1. Ist die Positionierung des geplanten Baukörpers im Grundstück wie dargestellt möglich?
2. Ist die Anordnung der Garage wie im Lageplan dargestellt möglich?
3. Ist eine Garage mit begrüntem Flachdach möglich?
4. Ist die genannte Überschreitung der Wandhöhe im Extremfall bei Einhaltung der geforderten 3,40 m Wandhöhe im Mittel möglich?
5. Ist die Errichtung eines Außenliftes zur Erschließung des Gebäudes möglich?

Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 ist möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zu 1.:

Das geplante Gebäude überschreitet das Baufenster an drei Seiten (Nord-, Ost- und Westseite) um insgesamt ca. 54 m<sup>2</sup>. Die erforderlichen Abstandsflächen sowie die festgesetzte Grundflächenzahl im Bebauungsplan werden eingehalten.

Zu 2.:

Im Bebauungsplan ist der Bauraum für die Garage an der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Der Bauherr plant die bestehende Garage abzureißen und eine neue Garage an der östlichen Grundstücksgrenze aufgrund des Hanges günstigeren Zuordnung zum Haus außerhalb des Bauraums für Garagen zu errichten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden bereits Befreiungen zur Errichtung von Garagen außerhalb der Baufenster erteilt.

Zu 3.:

Der Bebauungsplan fordert für Garagen ein Pultdach mit 7° Dachneigung. In der Bauumgebung sind Flachdächer (westlich angrenzendes und gegenüberliegendes Grundstück) vorhanden.

Zu 4.:

Der Bebauungsplan setzt eine Wandhöhe von 3,40 m bergseitig und 6,20 m talseitig fest. Aufgrund des stark bewegten Geländes ergibt sich bergseitig eine Wandhöhe zwischen 2,73 m und 3,86 m über dem natürlichen Gelände. In der Umgebungsbebauung wurden bereits Befreiungen zur Wandhöhe bis zu 4,10 m erteilt.

Zu 5.:

Um einen barrierefreien Zugang zum Haus zu ermöglichen, soll an der westlichen Garagenseite ein Außenlift mit Einhausung errichtet werden. Die Errichtung erfolgt außerhalb der Baugrenzen.

Da im Bebauungsplangebiet in der Vergangenheit bereits Befreiungen zu Baugrenzen und Wandhöhen und Dachneigungen erteilt wurden, sind hierbei keine Grundzüge der Planung betroffen. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar, da es sich um einen Bebauungsplan aus

dem Jahr 1972 handelt und die aktuellen Bauentwicklungen (z.B. begrüntes Flachdach, Staffelung der Gebäude im Hang) berücksichtigt werden sollen. Da die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden, sind nachbarschaftliche Interessen nicht betroffen. Die Befreiungen können aus Sicht der Gemeinde erteilt werden.

**Beschluss:**

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr 1018/14 Gmkg. Ilmmünster (Sonnenhang 10) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

**3.2 Antrag auf Abbruch altes Haus und Antrag auf Vorbescheid neues Haus auf dem Grundstück Fl.Nr. 389 Gmkg. Ilmmünster (Rosenstraße 6)****Sachverhalt:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB. Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Ein Gebäude fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung dann ein, wenn sich die bebaute Grundstücksfläche, die Wandhöhe, die Firsthöhe und die Geschossigkeit in einem Gebäude in der unmittelbaren Umgebung wiederfinden. In der näheren Umgebung befindet sich ein Wohngebäude, das mit einem Keller-, Erdgeschoss- und Obergeschoss gebaut wurde. Die drei Geschosse sind an der Südseite des Gebäudes zu erkennen.

Das Grundstück liegt zu einem Teil im hundertjährigen Überschwemmungsgebiet (HQ 100). Der an die Terrasse angrenzende Steg reicht bis zu dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Terrasse und der Steg wurden hochwasserangepasst geplant. Das Hanggeschoss befindet sich teilweise im Bereich des HQ 100. In den Ansichten sind bereits Geländemodellierungen erkennbar. Inwieweit diese Maßnahmen als Retentionsraum ausreichend sind, kann erst durch einen hydraulischen Nachweis und Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt nachgewiesen werden.

Das Landratsamt Pfaffenhofen wird gebeten, die zuständigen Fachstellen, insbesondere das Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen. Bei ähnlich gelagerten Fällen wurde ein hydraulisches Gutachten entsprechend angefordert.

Die Erschließung des Grundstücks ist über die Rosenstraße und das vorhandene Leitungssystem (Wasser und Abwasser) gesichert. Für ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung sind nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung vier Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. An der östlichen Gebäudeseite wurden Flächen für Stellplätze vorgesehen, die ausreichend dimensioniert sind.

**Beschluss:**

Der Antrag auf Vorbescheid neues Haus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 389 Gmkg. Ilmmünster wird genehmigt.

Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

**4. Vollzug des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG); Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)**

**Sachverhalt:**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 27.03.2023 (Az.: 20 ZB 22.2662) hinsichtlich der Auslegung des § 5 Abs. 2 Satz 5 der Muster-BGS/EWS bzw. Muster BGS/WAS die Rechtsauffassung vertreten, dass fest installierte Terrassenüberdachungen hierunter erfasst werden müssen und somit fortan für Herstellungsbeiträge bzw. Verbesserungsbeiträge nicht mehr herangezogen werden dürfen.

Will man die Flächen aus der Beitragspflicht künftig herausnehmen, so reicht es aus, die Satzung in der aktuellen Fassung zu belassen. Nach Meinung des Bayerischen Gemeindetags betrifft dies aber nicht nur die Flächen von fest überdachten Terrassen, sondern auch die von Garagen und Carports, soweit sie keinen tatsächlichen Anschluss vorweisen. Insofern müssten sämtliche beitragspflichtige Grundstücke des Gemeindegebiets auf deren Geschossflächen überprüft werden, da diese bei künftigen Verbesserungsbeiträgen für den Verteilungsmaßstab relevant sind. In der Folge erhöht sich der Verbesserungsbeitrag für die eigentliche „Wohnhausfläche“, da die Geschossflächen der Terrassen, Garagen und Carports entfallen.

Will man die Flächen – wie bisher – weiterhin beitragspflichtig erfassen, so bedarf es einer Anpassung der jeweiligen kommunalen Beitrags- und Gebührensatzungen. Der Satz „Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen“, soll in dem Zuge gestrichen werden. Mehreinnahmen werden dadurch insgesamt nicht geschaffen, da bei der nächsten Gebührenkalkulation der leitungsgebundenen Einrichtung die Anzahl der Geschossflächen bei der Beitragshöhenberechnung berücksichtigt wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ilmmünster befürwortet weiterhin die Berücksichtigung der Geschossflächen von fest überdachten Terrassen, Loggien und Balkonen hinsichtlich der Beitragspflicht. Der Gemeinderat Ilmmünster beschließt die Änderung der Satzung gemäß Anlage. Bürgermeister Ott wird beauftragt, die Satzungsänderung öffentlich bekannt zu machen.

**Einstimmig beschlossen****Ja 13 Nein 0****5. Vollzug des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG); Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)****Sachverhalt:**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 27.03.2023 (Az.: 20 ZB 22.2662) hinsichtlich der Auslegung des §5 Abs. 2 Satz 5 der Muster-BGS/EWS bzw. Muster BGS/WAS die Rechtsauffassung vertreten, dass fest installierte Terrassenüberdachungen hierunter erfasst werden müssen und somit fortan für Herstellungsbeiträge bzw. Verbesserungsbeiträge nicht mehr herangezogen werden dürfen.

Will man die Flächen aus der Beitragspflicht künftig herausnehmen, so reicht es aus, die Satzung in der aktuellen Fassung zu belassen. Nach Meinung des Bayerischen Gemeindetags betrifft dies aber nicht nur die Flächen von fest überdachten Terrassen, sondern auch die von Garagen und Carports, soweit sie keinen tatsächlichen Anschluss vorweisen. Insofern müssten sämtliche beitragspflichtige Grundstücke des Gemeindegebiets auf deren Geschossflächen überprüft werden, da diese bei künftigen Verbesserungsbeiträgen für den Verteilungsmaßstab relevant sind. In der Folge erhöht sich der Verbesserungsbeitrag für die eigentliche „Wohnhausfläche“, da die Geschossflächen der Terrassen, Garagen und Carports entfallen.

Will man die Flächen – wie bisher – weiterhin beitragspflichtig erfassen, so bedarf es einer Anpassung der jeweiligen kommunalen Beitrags- und Gebührensatzungen. Der Satz „Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen“, soll in dem Zuge gestrichen werden. Mehreinnahmen werden dadurch insgesamt nicht geschaffen, da bei der nächsten Gebührenkalkulation der leitungsgebundenen Einrichtung die Anzahl der Geschossflächen bei der Beitragshöhenberechnung berücksichtigt wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ilmmünster befürwortet weiterhin die Berücksichtigung der Geschossflächen von fest überdachten Terrassen, Loggien und Balkonen hinsichtlich der Beitragspflicht. Der Gemeinderat Ilmmünster beschließt die Änderung der Satzung gemäß Anlage. Bürgermeister Ott wird beauftragt, die Satzungsänderung öffentlich bekannt zu machen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 13 Nein 0**

**6. Kinderkrippe "Pustebblume" in Hettenshausen und Kinderhaus "Ilmzwergerl" in Ilmmünster; Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Caritas**

**Sachverhalt:**

Die Caritas Pfaffenhofen betreibt die Kinderkrippe „Pustebblume“ und das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ im Auftrag der beiden Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen. Gemäß dem Kooperationsvertrag ist den beiden Gemeinden jedes Jahr rechtzeitig der Haushaltsentwurf für das kommende Jahr vorzulegen.

Der Entwürfe des Haushaltsplans 2023 für die beiden Einrichtungen sind als Anlage beigefügt. Der Plan sieht für die Kinderkrippe „Pustebblume“ ein Defizit von 30.077 € und für das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ ein Defizit von 41.490 € vor. Somit beträgt das veranschlagte Defizit für beiden Einrichtungen 71.567 € (Vorjahr 65.000 € lt. Plan). Die Ansätze werden im Allgemeinen vorsichtig geschätzt.

Die Abrechnung zwischen den Gemeinden erfolgt prozentual nach Kindern. So betrug das Defizit in 2021:

Einrichtung	Kinderkrippe Pustebblume	Kinderhaus Ilmzwergerl
Ansatz/Plan Defizit 2021 beide gemeinsam		73.500,00 €
Rechn. Ergebnis Defizit	6.464,17€	32.174,10 €
Anteil Hettenshausen	5.345,87 €	24.774,05 €
Anteil Ilmmünster	1.118,30 €	7.400,04 €

Weiterhin wird gebeten, das vereinbarte Budget von jährlich 2.500 € je Haus für Ergänzungen und Erneuerungen der Ausstattung bereitzustellen. Die Beträge werden nach Anfall abgerechnet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ilmmünster stimmt dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 für die Kinderkrippe „Pustebblume“ und das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ zu.

Der Gemeinderat stimmt weiterhin zu, das zusätzlich vereinbarte Budget in Höhe von 2.500 € je Haus für Ergänzungen und Erneuerungen bereitzustellen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 13 Nein 0**

**7. Vereinsförderung Ilmmünster 2023**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Ilmmünster fördert gem. der Vereins- und Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Ilmmünster vom 10.06.2021 die Vereine im Gemeindebereich. Anhand der von den Vereinen vorgelegten Unterlagen (Mitgliederzahl, davon Kinder- und Jugendliche und Übungsstunden) werden folgende Zuschüsse ermittelt:

Vereinsförderung Ilimmünster 2023											
lfd.Nr.	Verein	Mitglied E+K	Staffel	Kinder/ Jugend-	Übungs-			Zuschuss			Summe
					Aktiver FFW- Mann	Stunden- leiter	Grund- förderung	aktiver FFW- Mann	Kinder Jugendlich e	Übungsstun- den	
								5,00 €	15,00 €	3,00 €	
1.	Dorfbühne e.V.	54	2	10	-	0	100,00 €	-	150,00 €	0,00 €	250,00 €
2.	Sportverein e.V.	708	6	231	-	891	400,00 €	-	3.465,00 €	2.673,00 €	6.538,00 €
3.	Tischtennisfreunde e.V.	69	1	22	-	109	100,00 €	-	330,00 €	327,00 €	757,00 €
4.	Fischerverein e.V.	20	1	1	-	0	70,00 €	-	15,00 €	0,00 €	85,00 €
5.	Schützenverein e.V.	170	3	18	-	579	200,00 €	-	270,00 €	1.737,00 €	2.207,00 €
6.	Obst u. Gartenbauver. e.V.	264	1	42	-	24	200,00 €	-	630,00 €	72,00 €	902,00 €
7.	Voices of Joy e.V.	73	1	0	-	84	100,00 €	-	0,00 €	252,00 €	352,00 €
8.	Freiwillige Feuerwehr e.V.	115	1	8	47	153	400,00 €	235,00 €	120,00 €	459,00 €	1.214,00 €
Alternative Grundförderung 400 € sowie Kopfbetrag von 5,00 €/aktiver FFW-Mann											
9.	MGV "Liederkrantz"	24	1	0	-	24	70,00 €	-	0,00 €	72,00 €	142,00 €
10.	Wanderfreunde Ilimm. e.V.	127	1	34	-	0	200,00 €	-	510,00 €	0,00 €	710,00 €
11.	Kirchenchor	43	1	0	-	80	70,00 €	-	0,00 €	240,00 €	310,00 €
12.	Kinder- und Jugendchor	15	1	15	-	64	70,00 €	-	225,00 €	192,00 €	487,00 €
13.	Krieger- und Soldatenverei	40	1	0	-	0	70,00 €	-	0,00 €	0,00 €	70,00 €
14.	PBC	53	2	17	-	411	100,00 €	-	255,00 €	1.233,00 €	1.588,00 €
15.	VDK-Ortsverband Ilimm.	175	1	0	-	0	200,00 €	-	0,00 €	0,00 €	200,00 €
16.	Waldkindergarten	80	1	0	-	0	100,00 €	-	0,00 €	0,00 €	100,00 €
17.	Narrhalla Ilimmünster	186	2	30	-	144	200,00 €	-	450,00 €	432,00 €	1.082,00 €
18.	Bund Naturschutz OG Ilimm	138	1	13	-	0	200,00 €	-	195,00 €	0,00 €	395,00 €
19.	Pfarrjugend ÜSt. geschätzt	22	1	7	--	0	70,00 €	-	105,00 €	0,00 €	175,00 €
20.	Förderverein Sportverein	29	1	0	-	0	70,00 €	-	0,00 €	0,00 €	70,00 €
	<b>Summe</b>	<b>2405</b>		<b>448</b>	<b>47</b>	<b>2563</b>	<b>2.990,00 €</b>	<b>235,00 €</b>	<b>6.720,00 €</b>	<b>7.689,00 €</b>	<b>17.634,00 €</b>

**Diskussion:**

Kurzzeitig wird eine Erhöhung der Übungsstundenpauschale diskutiert. Jedoch soll demnächst ein Jugendtreff ins Leben gerufen werden, der auch finanziert werden muss. Zudem unterstützt der Bauhof vielfältig die Vereine, z. B. mit Mähen der Rasenflächen. Entsprechend wird in den kommenden Jahren eine Anpassung der Vereinsförderung geprüft.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Vereinsförderung entsprechend dem vorgelegten Vorschlag für 2023 anzuweisen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0**

**8. Erlass der Hundehaltungsverordnung****Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat die Hundehaltungsverordnung ergänzt und aktualisiert. Die vorherige Verordnung stammte vom 13.06.2003 und hatte eine Gültigkeit von 20 Jahren.

Um weiterhin den Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren durch Kampfhunde und große Hunde sicherzustellen, ist nun der Neuerlass einer entsprechenden Verordnung erforderlich.

Nach der bestehenden Rechtslage können die Gemeinden gem. Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden (als solche können Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen werden) und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einschränken.

Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

Die Hundehaltungsverordnung wurde anhand der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags aktualisiert.

Die neue Hundehaltungsverordnung weicht kaum von der bisherigen Verordnung ab.

Im Wesentlichen wurden die bereits in der Hundehaltungsverordnung vom 13.06.2003 getroffenen Regelungen übernommen.

Die Anleinpflcht wurde um die Regelungen eines schlupfsicheren Halsbandes oder schlupfsicheren Geschirrs ergänzt. Außerdem wurde die Länge einer zulässigen Leine von drei Metern auf zwei Meter verkürzt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt die Hundehaltungsverordnung in der vorgelegten Fassung.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0**

## **9. Gigabitausbau; Ergebnis der 2. Markterkundung nach dem Bayerischen Gigabit-Förderverfahren**

---

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen möchten im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit den Ausbau der noch nicht mit einer Bandbreite von mind. 100 Mbit/s für Privatanschlüsse und mind. 200 Mbit/s für gewerbliche Anschlüsse versorgten Gebiete vorantreiben.

Die Förderung von Beratungsleistungen i.H.v. max. 50.000 € wurde mit Bescheid vom 11.11.2022 genehmigt. Der Förderbescheid gilt für Beratungsleistungen im Bay. Förderverfahren und im neuen Bund-GigabitVerfahren 2.0.

Die Markterkundung wurde durchgeführt. Die Präsentation des beauftragten Ingenieurbüros IK-T aus Regensburg ist als Anlage im RIS eingestellt.

Bürgermeister Ott führt aus, dass nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) private Hausanschlüsse und gewerbliche Adressen gefördert werden, soweit diese unter 100 bzw. 200 Mbit/s sym liegen. Der Fördersatz beträgt 5.000 € je Adresse „graue Flecke = <100) und zusätzlich 1.000 € bei interkommunaler Zusammenarbeit bis max. 50.000 €. Die Förderquote beträgt 90 %. Die Gemeinde hat sich bereits früher für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell entscheiden. Das Eigentum am Netz hat hierbei ein Breitbandversorger.

Die Markterkundung nach der BayGibitR wurden vom 08.03.2023 bis 11.04.2023 durchgeführt.

Bei angenommenen 5.000 € Kosten pro Hausanschluss würde der Gemeinde ein Eigenanteil von 10 %, also ca. 62.000 € verbleiben. Bei deutlich teureren Hausanschlusskosten z. B. 12.000 € würde der gemeindliche Eigenanteil deutlich ansteigen.

Der Bundesförderprogramm ist am 31.03.2023 in Kraft getreten. Hier würde der Bund in Ko-Finanzierung mit dem Freistaat Bayern insg. 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke fördern.

Nachdem evtl. Netzbetreiber eigenwirtschaftlich ausbauen wollen, wird die Verwaltung vorerst mit diesen in Verhandlung treten.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **10. Bekanntgaben**

---

### **10.1 Sirenen- und Defibrillatormontage in Ilmried**

Am ehemaligen „Gefrierhaus“ in der Dorfmitte wurde eine Feuerwehrsirene und ein Defibrillator montiert.

10.2 Baugenehmigung für Wasserhochbehälter ohne nennenswerte Auflagen im Mai erteilt  
Für den Bau ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Oktober 2023	Ausschreibung der Bauleistungen
Dezember 2023	Angebotsauswertung und Beauftragung
März / April 2024	Beginn der Hochbauarbeiten
Oktober 2024	Beginn der Tiefbauarbeiten
Sep. / Okt. 2025	Inbetriebnahme

10.3 Baugenehmigung für den Mobilfunkmasten in Ilmried an die Fa. Bay. Mobilfunk wurde erteilt  
Die Errichtung soll noch in diesem Jahr erfolgen.

10.4 Fußgängerüberweg an der Scheyerer Straße

Das Staatliche Bauamt hat eine Fußgängerzählung durchgeführt. In der Spitze überquerten morgens zw. 7.00 bis 8.00 Uhr insg. 40 Personen, danach nur noch sieben Personen/Stunde die Straße. Es wird eine weitere Zählung durchgeführt werden und anschließend entschieden, ob ein FÜW in Betracht kommt und wer die Kosten hierfür übernimmt.

10.5 Bürgermeister Ott lädt die Gemeinderäte und die gesamte Bevölkerung zur Teilnahme am 150-jährigen Gründungsfest der Freiwilligen Feuerwehr Ilmmünster ein.

10.5 Sitzungstermine im 2. Halbjahr 2023

- 4. Juli 2023
- 1. August 2023
- 10. Oktober 2023
- 5. Dezember 2023

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Georg Ott  
Erster Bürgermeister

Gerda Holzer  
Schriftführung